

**Hans Beck**

# **Polis und Koinon**

**Untersuchungen zur Geschichte  
und Struktur der griechischen  
Bundesstaaten  
im 4. Jahrhundert v. Chr.**

HISTORIA  
Einzel-  
schriften

---

114



Franz Steiner Verlag Stuttgart

HANS BECK  
POLIS UND KOINON

# HISTORIA

ZEITSCHRIFT FÜR ALTE GESCHICHTE · REVUE D'HISTOIRE  
ANCIENNE · JOURNAL OF ANCIENT HISTORY · RIVISTA  
DI STORIA ANTICA

---

EINZELSCHRIFTEN

HERAUSGEGEBEN VON  
HEINZ HEINEN/TRIER · FRANÇOIS PASCHOD/GENEVE  
KURT RAAFLAUB/WASHINGTON D.C. · HILDEGARD TEMPORINI/TÜBINGEN  
GEROLD WALSER/BASEL

HEFT 114



FRANZ STEINER VERLAG STUTTGART

1997

HANS BECK

POLIS UND  
KOINON

UNTERSUCHUNGEN  
ZUR GESCHICHTE UND STRUKTUR  
DER GRIECHISCHEN BUNDESSTAATEN  
IM 4. JAHRHUNDERT V. CHR.



FRANZ STEINER VERLAG STUTTGART

1997

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

**[Historia / Einzelschriften]**

Historia : Zeitschrift für alte Geschichte. Einzelschriften. – Stuttgart :  
Steiner

Früher Schriftenreihe

Reihe Einzelschriften zu: Historia

H. 114. Beck, Hans: Polis und Koinon. – 1997

**Beck, Hans:**

Polis und Koinon : Untersuchungen zur Geschichte und Struktur der  
griechischen Bundesstaaten im 4. Jahrhundert v. Chr. / Hans Beck. –  
Stuttgart : Steiner, 1997

(Historia : Einzelschriften ; H. 114)

Zugl.: Erlangen-Nürnberg, Univ., Dis., 1997

ISBN 3-515-07117-2



ISO 9706

Jede Verwertung des Werkes außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Übersetzung, Nachdruck, Mikroverfilmung oder vergleichbare Verfahren sowie für die Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen. © 1997 by Franz Steiner Verlag Wiesbaden GmbH, Sitz Stuttgart. Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier. Druck: Druckerei Proff, Eurasburg.  
Printed in Germany

Zum Gedenken an meine Mutter

## Vorwort

Die vorliegende Schrift stellt die geringfügig überarbeitete Fassung meiner Dissertation dar, mit der ich im Wintersemester 1996/97 an der Philosophischen Fakultät I der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg promoviert wurde.

Zu danken habe ich vor allem Frau Privatdozentin Dr. Linda-Marie Günther für ihre anregende und intensive Betreuung der Dissertation und für die Förderung, die sie mir in meinem Promotionsstudium zuteil werden ließ. Besonderen Dank schulde ich auch Dr. Paul Cartledge, der den Fortgang der Arbeit nicht nur während meiner Zeit in Cambridge, sondern auch später "aus der Ferne" mit großem Interesse und mit vielen Ratschlägen begleitet hat. Herrn Prof. Dr. Peter Högemann danke ich sehr herzlich für seine stete Gesprächsbereitschaft und für die bereitwillige Übernahme des Korreferats. Zu großem Dank bin ich ferner Herrn Privatdozent Dr. Burkhard Meißner verpflichtet, von dem ich in so vielen Diskussionen wertvolle Hinweise erhalten habe und der mir das Scannen der Karten ermöglicht hat. Wichtige und kritische Anmerkungen verdanke ich schließlich den Herren Professoren Dres. John Buckler, Peter Funke, Herbert Ganslandt (†), Andreas Mehl und Michael Zahrnt.

Die Hans-Seidel-Stiftung e.V. hat mir in den Jahren 1994 bis 1996 ein Graduiertenstipendium aus den Finanzmitteln des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie gewährt. Darüber hinaus hat der Deutsche Akademische Austauschdienst e.V. meine Forschungstätigkeit an der University of Cambridge, St. Edmund's College, mit einem Auslandsstipendium gefördert. Beiden Einrichtungen danke ich für ihre großzügige Unterstützung. Den Herausgebern der Historia-Einzelschriften sei für die Aufnahme des Manuskriptes in ihre Reihe gedankt.

Meine Erlanger Freunde und Kollegen Dr. Angela Bittner, Dr. Bernhard Kremer und Alexander Troche, M.A., haben mich in so manchem Gespräch bestärkt und aufgemuntert. Die beiden letzteren haben auch wesentliche Teile des Manuskriptes gelesen und mit zahlreichen Korrekturen versehen. Für ihre Hilfe sage ich ihnen meinen herzlichen Dank.

Erlangen, im Januar 1997

Hans Beck

## Inhaltsverzeichnis

Einleitung . . . . .	9
1. Die griechischen "Bundesstaaten" — Grundsätzliche Überlegungen . . . . .	9
a. Terminologische Vorbemerkungen . . . . .	10
b. Antike bundesstaatliche Theorien? . . . . .	13
c. Antike Bundesstaaten und moderner Föderalismus . . . . .	18
2. Polis und Koinon . . . . .	20
a. Fragestellung . . . . .	20
b. Forschungsstand . . . . .	22
c. Quellenlage . . . . .	26
d. Methodisches Vorgehen . . . . .	27

### Empirischer Teil

1. Die Akarnanen . . . . .	31
2. Die Aitolier . . . . .	43
3. Die Achaier . . . . .	55
4. Die Arkader . . . . .	67
5. Die Boioter . . . . .	83
6. Die Phoker . . . . .	106
7. Die Thessaler . . . . .	119
8. Die Epeiroten/Molossier . . . . .	135
9. Die Chalkidier . . . . .	146

### Typologischer Teil

I. Formalrechtliche Elemente bundesstaatlicher Ordnung . . . . .	165
1. Die Organe des Bundes . . . . .	165
a. Die Bezeichnung der Bundesgewalt . . . . .	165
b. Organisations- und Herrschaftsform . . . . .	166
c. Bundesversammlungen . . . . .	168
d. Ratsherren . . . . .	169
e. Exekutivbeamte . . . . .	170
f. Richterliche Organe . . . . .	171
g. Finanzwesen . . . . .	172
h. Bundesheer . . . . .	173
i. Eponyme Bundesämter . . . . .	173
2. Rechtsbeziehungen zwischen den Gliedgemeinden und dem Koinon . . . . .	174
a. Doppeltes Bürgerrecht . . . . .	174
b. Das Verhältnis zwischen bundesstaatlichem und städtischem Bürgerrecht . . . . .	176

## Inhaltsverzeichnis

c. Privatrechte . . . . .	179
d. Kompetenzen in der Außenpolitik . . . . .	181
3. Zusammenfassung . . . . .	185
II. Informelle Faktoren der politischen Integration . . . . .	188
1. Koinon und Stamm . . . . .	188
a. Mythenrezeption und Bundeskulte . . . . .	188
b. Mitgliedschaft in der delphisch-pyläischen Amphiktyonie . . . . .	192
2. Wirtschaftliche Faktoren und soziale Gruppen: <i>οἱ βέλτιστοι</i> und <i>οἱ πολλοί</i> . . . . .	196
a. Die Führungsschicht der Achaier . . . . .	197
b. Theben, die boiotische Landbevölkerung und die Demokratie . . . . .	198
c. Die Epariten und die arkadische Bundesversammlung . . . . .	202
3. Bundesstaatliche Ordnung und "Verfassungswirklichkeit" . . . . .	204
Exkurs: Die thebanisch-boiotische Syntelie nach 379/8 . . . . .	208
4. Zusammenfassung . . . . .	210
III. Die Bundesstaaten als Faktor der griechischen Staatenwelt . . . . .	212
1. Die Bündnispolitik der Koiná . . . . .	212
a. Die Leitmotive der boiotischen Bündnispolitik . . . . .	213
α. Das boiotische "Bündnissystem" zwischen Athen und Sparta . . . . .	213
β. Die Reform des Thessalischen Bundes und die Verfassung des Arkadikon . . . . .	219
Exkurs: Die Einrichtung des Messenischen Staates . . . . .	221
b. Die Bündnispolitik der Arkader und der Chalkidier . . . . .	222
2. Auswärtige Politik und innere Krisen . . . . .	225
a. Spartanische und athenische Hetairien in Akarnanien und Epeiros . . . . .	226
b. Die Oligarchen und die Außenpolitik des Arkadikon . . . . .	228
c. Außenpolitik und innerer Krieg im Boiotischen Bund . . . . .	231
3. Koinon und Polisautonomie: Die Bundesstaaten im Diskurs der Koine Eirene . . . . .	235
a. Zur inhaltlichen Bedeutung der Forderung nach <i>ἀυτονομία</i> . . . . .	236
b. Der Königsfrieden und die Auflösung des Boiotischen Bundes . . . . .	238
c. Die Autonomieforderung und ihre Auswirkungen auf die Koiná nach dem Jahr 386 . . . . .	240
d. Autonomie und Hegemonie . . . . .	244
4. Zusammenfassung . . . . .	248
Schlußbetrachtung . . . . .	251

## Inhaltsverzeichnis

Appendix: Koinon. Die Organe des Bundes . . . . .	257
Abkürzungsverzeichnis . . . . .	260
Indices . . . . .	262
Literaturverzeichnis . . . . .	293

### Karten

Akarnanien . . . . .	33
Aitolien . . . . .	45
Achaia . . . . .	57
Arkadien . . . . .	69
Boiotien . . . . .	85
Phokis . . . . .	107
Thessalien . . . . .	121
Epeiros und Korkyra . . . . .	137
Die Chalkidische Halbinsel . . . . .	147

Nor, I trust, need I waste much time on the fundamental difference between constitutional law and politics. The habit of falling into the constitutional-law trap is perhaps more common among Roman historians, thanks to the great corpus of Roman juristic literature and thanks even more to that towering intellectual construct, Mommsen's *Römisches Staatsrecht*. ... Greek history is not immune: a recent lengthy monograph about the relative roles of Council and Assembly in Athenian legislation sets out explicitly to locate the "legislative or decision-making process" and claims to have done so by a purely formal analysis of the "parliamentary" mechanics alone.

Of course the constitution, written or unwritten, provided the framework within which political activity was carried on. That is almost too banal to bear putting into words. Nothing has been written more about more frequently than Greek and Roman constitutions and constitutional history; the details are readily available in standard handbooks, textbooks and monographs, and I shall not attempt to go over the ground here. However, a number of general points are too essential for the study of politics to be left unsaid.

Sir Moses I. Finley, *Politics in the Ancient World*

## Einleitung\*

### 1. Die griechischen "Bundesstaaten" — Grundsätzliche Überlegungen

In den Schriften Charles de Montesquieus und der "Federalists" kommt den Bundesstaaten des griechischen Altertums ein paradigmatischer Bedeutungswert zu. Sie gelten als die ersten staatlichen Verbände, die die strukturellen Vorzüge föderativer Systeme dokumentieren würden, was die Relevanz der bundesstaatlichen Vereinigungen in Griechenland für die ideengeschichtliche Entwicklung von Repräsentationsmodellen verdeutlicht.<sup>1</sup> In der Alten Geschichte wird dieser intellektuell-reflexive Zusammenhang zwischen antiken und modernen Bundesstaaten in jüngster Zeit vor allem mit Blick auf den europäischen Integrationsprozeß betont. Das veranschaulichen etwa die kürzlich publizierten Kongreßakten "Federazioni e federalismo nell'Europa antica", die das Thema "supranationale Integration in der griechischen Antike" behandeln.<sup>2</sup> Ihr Untertitel "alle radici della casa comune europea" konstruiert dabei einen ausdrücklichen Aktualitäts-

\* In der Arbeit habe ich die mehrfach zitierten Monographien und Aufsätze nach ihrer ersten Nennung in Form von Kurztiteln angegeben. Aufsätze sind kursiv hervorgehoben. Lexikonartikel sind stets mit der vollständigen bibliographischen Angabe versehen. Die Karten wurden nach H. KIEPERT, *Formae orbis antiqui*. 36 Karten mit kritischem Text und Quellenangabe, bearbeitet und hrsg. von R. KIEPERT, Berlin 1910-11 erstellt. Beim Gebrauch der griechischen Eigennamen habe ich keine volle Konsequenz angestrebt. So habe ich es zum Beispiel vorgezogen, von den "Boiotern" oder "Achaïern" zu sprechen, während ich bei anderen Eigennamen die üblicheren, eingedeutschten Formen verwendet habe. Ernsthaftige Mißverständnisse scheinen mir dabei aber ausgeschlossen zu sein, auch beim Lesen der in den Karten latinisierten Ortsnamen. Alle historischen Daten verstehen sich vor Christus.

1 CHARLES DE MONTESQUIEU, *Esprit des lois*, Genf 1748, IX, 1-3. THE FEDERALIST PAPERS, New York 1787-1788, bes. Nr. 4; 18; 38; 43; 63. Ferner die kleine Studie J. MADISON, *Of Ancient and Modern Confederacies*, New York 1787. Zur Rezeption der griechischen Bundesstaaten in den Schriften MONTESQUIEUS und der FEDERALISTS siehe G.A. LEHMANN, *Ansätze zur bundesstaatlichen Ordnung und repräsentativen Verfassung in der Antike und ihre Rückwirkungen auf die Neuzeit*, *Geschichte in Köln*, Heft 9, Mai 1981, 54-88; DERS., *Die Rezeption der achäischen Bundesverfassung in der Verfassung der USA*, *Xenia* 15, 1985, 171-182; A. DEMANDT, *Der Idealstaat. Die politischen Theorien der Antike*, Köln u.a. 1993, 414-417; W. DAHLHEIM, *Die Antike. Griechenland und Rom von den Anfängen bis zur Expansion des Islam*, Paderborn u.a. 1994, 685-692 passim; J. BUCKLER, *Il federalismo in Grecia e in America*, in: *Federazioni e federalismo*, 107-115.

2 *Federazioni e federalismo nell'Europa antica. Alle radici della casa comune europea*. Bergamo, 21.-25. September 1992. Volume primo. Hrsg. von L. AIGNER FORESTI, A. BARZANÒ, C. BEARZOT, L. PRANDI, G. ZECCHINI, Mailand 1994. Der Themenkomplex "Staatenübergreifende Integration in der Antike" wurde auch in Sektion IV des Kongresses "Alte Geschichte für Europa", Freiburg, 4.-7. Oktober 1995 behandelt. Siehe ferner P. FUNKE, *Staatenbünde und Bundesstaaten. Polis-übergreifende Herrschaftsorganisationen in Griechenland und Rom*, in: K. BURASELIS (Hg.), *Unity and units in antiquity. Papers from a colloquium held at Delphi, Athen 1994*, 125 ff., bes. 129, mit Blick auf die Überwindung des nationalstaatlichen Prinzips im vereinten Europa.

bezug der antiken Thematik für die Gegenwart.<sup>3</sup>

### a. Terminologische Vorbemerkungen

Der "Bundesstaat" begegnet im 4. Jahrhundert neben der sogenannten Polis als zweite, weitverbreitete Erscheinungsform des griechischen Staates.<sup>4</sup> Nach der *communis opinio* gingen die Bundesstaaten aus den bis dahin zwar landschaftlich geschlossenen, aber nur sehr lose verbundenen Stammesgemeinschaften hervor. Die Grundlage der bundesstaatlichen Vereinigungen bildeten die griechischen Stämme, weshalb die Vorformen der Bundesstaaten als "Stammstaaten" bezeichnet werden.<sup>5</sup> Der Begriff "Bundesstaat" soll zum Ausdruck bringen, daß sich die entsprechenden Staaten aus einer Vielzahl von mehr oder minder selbständigen Teilstaaten zusammengesetzt haben. Anders als die hegemonialen Symmachien (z.B. der Attische Seebund und der Peloponnesische Bund) und die Amphiktyonien (z.B. die pyläisch-delphische Amphiktyonie), die in der Forschung als "Staatenbünde" klassifiziert werden,<sup>6</sup> besaßen die Bundesstaaten eine eigene

- 3 Nach BARZANÒ, IX-XI, lag die Hauptintention des Kongresses darin, "discutere circa il nascere e lo svilupparsi di un embrione di storia e di cultura europea integrata, già prima che il concetto stesso di Europa fosse nato e mentre ancora l'Europa non era percepita come un'entità definita. Ogni volta sarà presa in considerazione la presenza, in questa Europa antica non ancora chiaramente formata come tale, di problemi o realtà di perdurante grande interesse nell'Europa di oggi" (X).
- 4 Vgl. K.-J. BELOCH, Griechische Geschichte, III<sup>2</sup>1, Leipzig und Berlin 1922, 519; V. EHRENBERG, Der Staat der Griechen, 2. Auflage, Zürich 1965, 147 ff., mit C. MEIER, *Buchbesprechungen* EHRENBERG, "Der Staat der Griechen" und "Polis und Imperium", *Gnomon* 41, 1969, 365-379, bes. 368 f.; E. WILL, C. MOSSÉ, P. GOUKOWSKI, *Le monde grec et l'Orient*. Tome II. Le IV<sup>e</sup> siècle et l'époque hellénistique, Paris 1975, 175-185; H. BENGTON, Griechische Geschichte. Von den Anfängen bis in die römische Kaiserzeit, 5. Auflage, München 1977, 271; N.G.L. HAMMOND, *A History of Greece to 322 B.C.*, 3. Auflage, Oxford 1986, 438; W. SCHULLER, Griechische Geschichte, 3. Auflage, München 1991, 51 f.; DAHLHEIM, *Die Antike*, 240; CAH, vol.<sup>2</sup>VI, 579 ff.; M. SORDI, *Il federalismo greco nell'età classica*, in: *Federazioni e federalismo*, 21.
- 5 Zum problematischen Begriff "Stammstaat" F. GSCHNITZER, *Stammes- und Ortsgemeinden im alten Griechenland. Eine grundsätzliche Betrachtung*, WS 68, 1955, 120-144, im folgenden zitiert nach DERS. (Hg.), *Zur griechischen Staatskunde*, Darmstadt 1969, 271-297. Jüngst C. ULF, *Griechische Ethnogenese versus Wanderungen von Stämmen und Stammstaaten*, in: C. ULF (Hg.), *Wege zur Genese griechischer Identität. Die Bedeutung der früharchaischen Zeit*, Berlin 1996, bes. 241-252, der die Argumentationsgrundlage für den "Stammstaat" und die begriffsgeschichtliche Entwicklung erläutert. Zur Forschungsmeinung über die Transformation der Stamm- in Bundesstaaten siehe exemplarisch J.A.O. LARSEN, *Representative government in Greek and Roman history*, Berkeley und Los Angeles 1955, 22 f.; P. CABANES, *Cité et ethnos dans la Grèce ancienne*, in: *Mélanges P. LÉVÊQUE*, 2, Besançon-Paris 1989, 63-82.
- 6 Siehe grundlegend EHRENBERG, StG, 133-147; G. BUSOLT, *Griechische Staatskunde*, Zweite Hälfte, bearbeitet von H. SWOBODA, München 1926, 1310 ff.; E. MEYER, *Einführung in die antike Staatskunde*, 6. Auflage, Darmstadt 1992, 110 ff.; K. TAUSEND, *Amphiktyonie und Symmachie. Formen zwischenstaatlicher Beziehungen im archaischen Griechenland*, Stuttgart

Staatshoheit, die den Teilstaaten übergeordnet war. In ihnen werden daher in der Regel zwei getrennte Ebenen der staatlichen Herrschaft unterschieden: die Ebene der Zentralgewalt und die der Gliedgemeinden.<sup>7</sup>

Als Bezeichnung für die Bundesstaaten sind in der Forschung auch die aus dem Griechischen übernommenen Begriffe "Koinon", "Ethnos" und "Sympoliteia" üblich. Der synonyme Gebrauch dieser Termini ist insofern problematisch, als die literarischen Quellen keinen der Begriffe zur exklusiven Charakterisierung der bundesstaatlichen Gemeinwesen verwendeten. Die griechische Terminologie ist im Gegenteil "alles andere als stringent".<sup>8</sup> So umschließt der Bedeutungsgehalt von τὸ κοινόν als Fachterminus des hellenischen Vereinswesens im weiteren Sinne alle Arten von Verbänden und Vereinigungen. Mit κοινόν wird daher auch der politische Zusammenschluß mehrerer Gliedstaaten zu einem Bundesstaat bezeichnet.<sup>9</sup> Mit τὸ ἔθνος können im Griechischen alle Staaten benannt werden, die nicht in die Kategorie der Polis gehören. Die Formulierung πόλεις καὶ ἔθνη meint demzufolge die Summe der griechischen Staaten.<sup>10</sup> Darüber hinaus wird

1992.

- 7 Diese Auffassung vertreten BUSOLT-SWOBODA, GS, 1313; EHRENBERG, StG, 147 f.; H. SWOBODA, Lehrbuch der griechischen Staatsaltertümer, 6. Auflage, Tübingen 1913, 209 f.; DERS., Zwei Kapitel aus dem griechischen Bundesrecht, Sitzungsberichte der Akad. d. Wissen. in Wien, Phil.-Hist. Klasse, 199, 2. Abhandlung, Wien und Leipzig 1924, 3 f.; D. NÖRR, *Vom griechischen Staat*, Der Staat 5, 1966, 362 f.; J.A.O. LARSEN, *Greek Federal States. Their institutions and history*, Oxford 1968, XV; P. CABANES, *Recherches sur les Etats fédéraux en Grèce*, CH 21, 1976, 391-407, bes. 396 f.; M. SORDI, *Città e stati federali nel mondo greco*, in: *La città antica come fatto di cultura*, Como 1983, 185.
- 8 H.H. SCHMITT, *Überlegungen zur Sympoliteia*, in: G. THÜR (Hg.), *Symposion 1993. Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte*, Köln u.a. 1994, 36, der sich auf die vergleichende Begriffsanalyse von A. GIOVANNINI, *Untersuchungen über die Natur und die Anfänge der bundesstaatlichen Sympoliteia in Griechenland*, Göttingen 1971, 14-24, stützt. Siehe auch die terminologischen Diskussionen von LARSEN, *Rep. gov.*, 23-25; DERS., *GFS*, XV f.; J.M. ALONSO-NÚÑEZ, *En la prehistoria del federalismo griego*, in: *Federazioni e federalismo*, 24-26.
- 9 "Koinon" als Fachterminus für Verbände und Vereine: F. POLAND, *Geschichte des griechischen Vereinswesens*, Leipzig 1909, 163 ff.; E. KORNEMANN, in: *RE*, Suppl.4, 1924, Sp. 915-918, s.v. κοινόν. Als Bundesstaat: KORNEMANN, 918-929; G. FOUGÈRES, in: *DA*, Band III/1, 1969, 832 ff., s.v. Koinon; H. BELLEN, in: *KIP*, 3, Sp. 267 f., s.v. Koinon; J.D. GAUGER, in: *Kleines Wörterbuch des Hellenismus*, hrsg. von H.H. SCHMITT, E. VOGT, 374-379, s.v. Koinon; F. GSCHNITZER, *Lexikon der Alten Welt*, 2, Sp. 1559, s.v. Koinon.
- 10 πόλεις καὶ ἔθνη: Aristoteles, *Pol.* 1261<sup>a</sup>28; 1276<sup>a</sup>29; 1284<sup>a</sup>38; 1285<sup>b</sup>30-33; 1310<sup>b</sup>35; *Xen. Anab.* 3,1,2; *Isok.* 4,70; *Aisch.* 3,110. Siehe GIOVANNINI, *Sympoliteia*, 15 f. mit A.21; LARSEN, *GFS*, 4 mit A.1; C. BEARZOT, *Un'ideologia del federalismo nel pensiero politico greco?*, in: *Federazioni e federalismo*, 164 mit A.15. Im klassischen Griechisch liegt der Unterschied zwischen ἔθνος und κοινόν darin, daß ἔθνος alle Staaten meint, die nicht zur Gruppe der Poleis gehören, κοινόν hingegen nur die bundesstaatlichen Vereinigungen. Beide Termini sind also nicht identisch, wie E. KORNEMANN, in: *RE*, Suppl.4, 1924, Sp. 915, s.v. κοινόν, glaubt. Siehe auch F. GSCHNITZER, in: *Lexikon der Alten Welt*, 1, Sp. 890-892, s.v. Ethnos; LARSEN, *Rep. gov.*, 23; DERS., *Buchbesprechung WEIL, Aristote e l'histoire*, *CP* 57, 1962, 251.

mit ἔθνος die (Volks-)Gruppe oder der Stamm bezeichnet.<sup>11</sup> Das erst im Hellenismus belegte Substantiv ἡ συμπολιτεία bezieht sich ausschließlich auf die bundesstaatlichen Vereinigungen in Griechenland. In vorhellenistischer Zeit ist hingegen nur die Verbalform συμπολιτεύειν überliefert, die sich in den literarischen Quellen des 5. und 4. Jahrhunderts nicht zwingend auf den bundesstaatlichen Bereich bezieht. Der hellenistische Begriff συμπολιτεία als "Bundesstaat" ist für das 5. und 4. Jahrhundert anachronistisch.<sup>12</sup> Um im folgenden inhaltliche Verwechslungen zwischen den einzelnen Begriffen zu vermeiden, ist mit "Koinon" (Plural: "Koiná"<sup>13</sup>) der griechische Bundesstaat gemeint. Diese Übersetzung bietet sich an, weil der ihr zu Grunde liegende Kernbegriff "Bund" im Deutschen über eine ähnliche semantische Spannweite verfügt wie τὸ κοινόν.<sup>14</sup>

- 11 Exemplarisch Herodot 8,73,1: Οἰκέει δὲ τὴν Πελοπόννησον ἔθνεα ἑπτὰ. Siehe auch Thuk. 3,94,4; Aristoteles, Pol. 1327<sup>b</sup>34. Aufschlußreich ist die Formulierung am Ende des Exkurses über die boiotische Bundesverfassung in den Hellenika Oxyrhynchia: τὸ μὲν οὖν ἔθνος [sc. τῶν Βοιωτῶν] ὅλον ... ἐπολιτεύετο (11,4). Zur ethnischen Bedeutung von ἔθνος R. WEIL, Aristote et l'histoire. Essai sur la "Politique", Paris 1960, 380 ff.; C. MORGAN, *Ethnicity and early Greek states: historical and material perspectives*, PCPS 37, 1991, 131-134; F.W. WALBANK, *Were there Greek Federal States?*, SCI 3, 1976-1977, 30 f. Siehe ferner ULF, *Griechische Ethnogenese*, 247 f. Über die ethnische Konnotation hinaus kann mit ἔθνος prinzipiell jede Gruppenidentität von Menschen umschrieben werden. Entsprechende Beispiele sind bei GIOVANNINI, *Sympolitie*, 15, zusammengestellt.
- 12 Zum Terminus LARSEN, *Rep. gov.*, 23 f.; GIOVANNINI, *Sympolitie*, 20-24; SCHMITT, *Sympolitie*, 35 f.; ALONSO-NÚÑEZ, *En la prehistoria del federalismo griego*, 25 f.; WALBANK, *Greek Federal States?*, 33 f.; W. SCHWAHN, in: RE, Band II/4, 1932, Sp. 1172-1174, s.v. *Συμπολιτεία*. Nicht auf einen Bundesstaat beziehen sich Thuk. 6,4,1;8,47,2; Isok. 12,29;246;15,132;153;161;218;278;316; u.ö. Als erster Quellenbeleg im bundesstaatlichen Sinn die bekannte Stelle Xen. Hell. 5,2,12: οὗτοι [sc. οἱ Ὀλύμπιοι] τῶν πόλεων προσηγάγοντο ἔφ' ᾧ τε νόμοις τοῖς αὐτοῖς χρῆσθαι καὶ συμπολιτεύειν.
- 13 Die Pluralform τὰ κοινά ist, wenn mit ihr eine Mehrzahl von Bundesstaaten gemeint ist, ein Produkt der modernen Forschung. Die Formulierung ist zwar im klassischen Griechisch geläufig, siehe Thuk. 1,120,1;3,59,1;6,89,1; Hell.ox. 11,4; Isok. 15,285; Dem. 1,22, bezieht sich aber ausschließlich auf die gemeinsamen (häufig finanziellen) Angelegenheiten eines oder mehrerer Staaten.
- 14 Zur semantischen Bedeutung von "Bund" R. KOSELLECK, *Bund: Bündnis, Föderalismus, Bundesstaat*, in: *Geschichtliche Grundbegriffe*, Band 1, 1972, 582-671, dessen Ausführungen im Mittelalter einsetzen. Jüngst hat J.K. DAVIES, *On the non-usability of the concept of "sovereignty" in an ancient greek context*, in: *Federazioni e federalismo*, 51-66, mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß das Prinzip der "staatlichen Souveränität" und damit der moderne Staatsbegriff überhaupt nur unter großen Vorbehalten auf das griechische Altertum übertragen werden kann. Auf der Grundlage der Bund-Terminologie müßte deshalb präziserweise von "Bundesstaaten" gesprochen werden. Zum griechischen Staatsbegriff jetzt auch A. DEMANDT, *Antike Staatsformen. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte der Alten Welt*, Berlin 1995, 21-23, der von "Bundesrepubliken" spricht. Dieser Terminus ist deshalb nicht praktikabel, weil er außer der genannten Prämisse zum griechischen Staatsbegriff eine zweite Prämisse über die staatliche Herrschaftsform der Bünde aufstellt. Sie ist nach DEMANDT immer die repräsentative Demokratie gewesen (ausdrücklich 239). Diese Auffassung ist unzutreffend (siehe Kap. I.1).

Mit "Ethnos" wird die ethnische Gemeinschaft eines Stammes bezeichnet.<sup>15</sup>

#### b. Antike bundesstaatliche Theorien?

Abgesehen von den Schwierigkeiten, die aus der uneinheitlichen Terminologie der literarischen Quellen resultieren, steht eine Untersuchung der griechischen Bundesstaaten vor dem grundsätzlichen Problem, daß so gut wie keine antiken Denkmuster zu den konzeptionellen und strukturellen Wesenszügen der Bundesstaaten überliefert sind. Aus den Quellen sind keine politischen Theorien zur bundesstaatlichen Integration bekannt.<sup>16</sup>

Im Werk Platons werden die Bundesstaaten nicht behandelt.<sup>17</sup> Allerdings hat SLOBODAN DUŠANIĆ die These aufgestellt, Platon habe über seinen Schüler Aristonymos Einfluß auf die Gründung des Arkadischen Bundes und der Hauptstadt Megalopolis genommen. In der Bundesverfassung sieht DUŠANIĆ daher die Grundzüge der platonischen Staatsphilosophie programmatisch verwirklicht.<sup>18</sup> Diese kühne Hypothese ist kürzlich von KAI TRAMPEDACH in allen Punkten widerlegt worden. Der theoretische Hintergrund der arkadischen Verfassung kann seither nicht mehr mit der Lehre der Akademie in Verbindung gebracht werden.<sup>19</sup>

NANCY DEMAND hat die in den Hellenika Oxyrhynchia bekannt gewordene

- 15 Die umfangreiche Literatur zum griechischen Stammesbegriff kann hier nicht im einzelnen besprochen werden. Grundlegend: GSCHNITZER, *Stammes- und Ortsgemeinden*, 271 ff.; MORGAN, *Ethnicity*, 131 ff.; A.M. SNODGRASS, *Archaeology and the rise of the Greek State — an inaugural lecture*, Cambridge 1977. Mit vielen romantisierenden Klischees hat P. FUNKE, *Stamm und Polis. Überlegungen zur Entstehung der griechischen Staatenwelt in den dunklen Jahrhunderten*, in: J. BLEICKEN (Hg.), *Colloquium aus Anlaß des 80. Geburtstages von A. HEUSS*, Kallmünz 1993, 29-48 aufgeräumt. Siehe ferner K.-W. WELWEI, *Ursprünge genossenschaftlicher Organisationsformen in der archaischen Polis*, *Saeculum* 39, 1988, 16 f. Maßgeblich sind jetzt die Überlegungen von ULF, *Griechische Ethnogenese*, 241-248.
- 16 Zu diesem Defizit allgemein LARSEN, GFS, XI; H. SWOBODA, Rektoratsrede: *Die griechischen Bünde und der moderne Bundesstaat*, Prag 1914, 3 f.; F.W. WALBANK, *An experiment in Greek union*, PCA 67, 1970, 14; LEHMANN, *Ansätze zur bundesstaatlichen Ordnung*, 74.
- 17 Vgl. T.A. SINCLAIR, *A history of Greek political thought*, London 1951, Kap. 8: Plato and Isocrates (bes. 118 f.)
- 18 S. DUŠANIĆ, *Arkadski Savez IV veka*. Recueil des travaux de la faculté de Philosophie de Belgrade 2, Belgrade 1970, 281-345 [englische Zusammenfassung des serbokroatischen Textes], bes. 337 ff. Grundzüge der platonischen Staatslehre glaubt DUŠANIĆ, 344, auch in der Außenpolitik des Arkadikon erkennen zu können. Aristonymos wird in den Quellen einmal erwähnt: Plut. *Moralia* 1126C: Πλάτων δὲ τῶν ἐταίρων ἐξαπέστειλεν Ἀρκάσι μὲν Ἀριστῶνυμον διακοσμήσοντα τὴν πολιτείαν. Platon und Megalopolis: Diogenes Laertius 3,23; Ailian, *Var. Hist.* 2,42.
- 19 K. TRAMPEDACH, *Platon, die Akademie und die zeitgenössische Politik*, Stuttgart 1994, 21-41. Zuvor hat bereits P.A. BRUNT, *Studies in Greek history and thought*, Oxford 1993, 282-332, betont, daß es keine Wirkung der Akademie im Bereich der praktischen Politik gegeben hat.

Bundesverfassung des Boiotischen Bundes mit der politischen Tätigkeit der Pythagoräer erklärt. Nach ihr weist die politische Arithmetik der Verfassung Wesensmerkmale der pythagoräischen Philosophie auf.<sup>20</sup> Diese Auffassung leitet DEMAND aus der bloßen Anwesenheit des Pythagoräers Lysis in Theben in der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts her.<sup>21</sup> Über die Person des Lysis wurden ferner auch dem Epaminondas, der an der Wiederherstellung des Boiotischen Bundes nach 379/8 maßgeblichen Anteil genommen hatte, pythagoräische Leit-motive zugeschrieben.<sup>22</sup> Die eingehende Untersuchung der Quellen durch JOHN BUCKLER hat aber ergeben, daß sich so gut wie keine Berührungspunkte zwischen Epaminondas und den Pythagoräern nachweisen lassen.<sup>23</sup>

Die politische Theorie des Aristoteles wird beinahe ausschließlich von der sogenannten Polis (*ἡ καλουμένη πόλις*) dominiert. In den staatstheoretischen Schriften werden die Bundesstaaten nicht diskutiert.<sup>24</sup> Dieser Umstand hat zu unterschiedlichen Erklärungsversuchen geführt. JAKOB LARSEN hat das Defizit einer aristotelischen Analyse der Bundesstaaten mit dem Ausmaß erklärt, "to which direct government almost monopolized the political thought of the Greeks".<sup>25</sup> Nach GEORGE HUXLEY kam es bei Aristoteles nicht zum Diskurs über die Bundesstaaten, "because none of them had fully realized a federal system".<sup>26</sup> Neuerdings hat ALOYS WINTERLING versucht geltend zu machen, daß Aristoteles durch "die Erkenntnis der destabilisierenden Auswirkungen der inter-politischen Beziehungen ... zum Plädoyer für die Minimierung der Außenbeziehungen der Poleis seiner Zeit" geführt worden sei.<sup>27</sup>

Folgende Überlegungen scheinen für die Erklärung des Ausbleibens eines bundesstaatlichen Diskurses bei Aristoteles ausschlaggebend zu sein. In der "Poli-

20 N.H. DEMAND, *Thebes in the fifth century. Heracles Resurgent*, London u.a. 1982, 39 f., 70-77.

21 Iamblichos, VP 249 f. Zum Quellenwert J. BUCKLER, *Buchbesprechung* DEMAND, *Thebes in the fifth century*, *Gnomon* 55, 1983, 556 f.

22 P. LÉVÊQUE, P. VIDAL-NAQUET, *Epaminondas Pythagoricien ou le problème tactique de la droite et de la gauche*, *Historia* 9, 1960, 294 ff.; ähnlich H. SWOBODA, in: RE, Band 5, 1905, Sp. 2676, s.v. Epaminondas.

23 J. BUCKLER, *Epaminondas and Pythagoreanism*, *Historia* 42, 1993, 104-108 zieht die Schlußfolgerung: "Absolutely nothing in the ancient evidence suggests that he [sc. Epaminondas] had attained a thorough knowledge of it [sc. Pythagoreanism], hence the depiction of him as a Pythagorean philosopher is largely a modern creation." (108)

24 So schon U. VON WILAMOWITZ-MOELLENDORFF, *Staat und Gesellschaft der Griechen*, Stuttgart und Leipzig 1994, ND der 2. Auflage von 1923, 132; vgl. LARSEN, GFS, XI; WALBANK, *Experiment in Greek union*, 14-17; LEHMANN, *Ansätze zur bundesstaatlichen Ordnung*, 74 f.

25 *Aristotle on the electors of Mantinea and representative government*, CP 45, 1950, 182.

26 *On Aristotle and Greek society. An essay*, Oxford 1979, 54.

27 *Polisübergreifende Politik bei Aristoteles*, in: Rom und der griechische Osten. Festschrift für H.H. SCHMITT zum 65. Geburtstag, hrsg. von C. SCHUBERT, K. BRODERSEN, Stuttgart 1995, 328.

tik" wird die Polis mit dem Ethnos kontrastiert.<sup>28</sup> Zwischen beiden Systemen bestehen quantitative und qualitative Unterschiede. Im Vergleich zur entwickelten Polis gilt das Ethnos als rückständige und rudimentäre Staatsform.<sup>29</sup> Da das Ethnos als weiträumige Aggregation von heterogenen Siedlungen angesehen wird, die Polis aber eine homogene und überschaubare politische Einheit bildet, ist die Polis dem Ethnos grundsätzlich vorzuziehen.<sup>30</sup> Aristoteles schließt den Vergleich zwischen Polis und Ethnos mit der kurzen Bemerkung, daß die Einzelpolis dem Ethnos auch dann überlegen sei, wenn die Bewohner der Ethne nicht in Dörfern siedelten, "sondern so wie bei den Arkadern".<sup>31</sup>

Die Notiz zeigt an, daß es für Aristoteles mindestens zwei Formen von Ethne gab, die voneinander zu trennen sind: Erstens nicht urbanisierte und in ihrem Zivilisationsgrad rückständige Ethne; zweitens Ethne, deren Siedlungsstruktur zwar von Städten bestimmt wurde, die aber dennoch nicht unter die Gruppe der Poleis subsumiert werden konnten. Dieser zweiten Gruppe wird das "Ethnos" der Arkader zugerechnet.<sup>32</sup> Wendet man sich der Schule des Aristoteles zu, so wird das noch deutlicher. Aus ihr sind mehrere Fragmente von empirischen Verfassungsstudien überliefert, die, nach der Diktion in der "Politik" zu urteilen, die politischen Strukturen griechischer "Ethne" beschrieben haben. Zu ihnen zählen unter anderem die Politien der Arkader, Aitoler, Akarnanen, Achaier und Thesaler.<sup>33</sup> Obwohl die Inhalte der genannten Verfassungsschriften verloren sind, hat PETER ROBERT FRANKE die Meinung vertreten, daß durch ihre Titel eine deutliche Differenzierung zwischen zivilisatorisch rückständigen und urbanisierten, also zwischen stamm- und bundesstaatlichen Ethnos-Formen indiziert

28 Zum Polis-Ethnos Dualismus LARSEN, *Buchbesprechung* WEIL, *Aristote e l'histoire*, 250 f.; M.B. SAKELLARIOU, *The Polis-State. Definition and origin*, Athen 1989, 280 ff.; R. MÜLLER, *Polis und Ethnos, Sklaven und andere Abhängigkeitsformen in der griechischen Gesellschaftstheorie*, in: H. KREISSIG ET ALII (Hg.), *Antike Abhängigkeitsformen in den griechischen Gebieten ohne Polisstruktur und in den römischen Provinzen*, Berlin 1985, 49 ff.; W. SIEGFRIED, *Die Staatslehre des Aristoteles*, in: P. STEINMETZ (Hg.), *Schriften zu den Politika des Aristoteles*, Hildesheim und New York 1973, 243 f.

29 1252<sup>b</sup>19 f.; 1257<sup>a</sup>23-27.

30 1326<sup>b</sup>4-26.

31 1261<sup>a</sup>29-31: διοίσει δὲ τῷ τοιοῦτῳ καὶ πόλις ἔθνος, μὴ κατὰ κώμας ὡς κεχωρισμένοι τὸ πλῆθος, ἀλλ' ὅλον Ἀρκάδες.

32 Zur städtischen Siedlungsstruktur der Arkader siehe Kap. 4. Ob sich die Stelle auf den Arkadischen Bundesstaat nach 370 bezieht, wie in der Forschung stillschweigend angenommen wird (WALBANK, *Greek Federal States?*, 32; WEIL, *Aristote*, 367 ff.; Aristoteles, *Politik* II/III, übersetzt und erläutert von E. SCHÜTRUMPF, Darmstadt 1991, 164-166), ist fraglich. Nach P. FRANKE, *Alt-Epirus und das Königtum der Molosser*, Kallmünz 1955, 37 mit A.159, sind die aristotelischen Politien in den Jahren zwischen 329/28 und 326/25 verfaßt worden. Zu diesem Zeitpunkt lag die Auflösung des Arkadikon bereits über drei Jahrzehnte zurück. Genauso wahrscheinlich wäre es demnach, daß sich die Angabe auf den von Philipp nach 338 kurzzeitig wiederhergestellten Bund (Kap. 4) bezieht.

33 Frg. 483; 473; 484; 495; 497/498 (Rose).

sei.<sup>34</sup> Das zeige sich daran, daß die Politien der Arkader, denen in der "Politik" ausdrücklich eine städtische Siedlungsweise bescheinigt wird, bzw. der Thessaler als ἡ κοινὴ Ἀρκαδῶν (Θετταλῶν) πολιτεία überliefert sind. Die Schriften zu den Aitolern, Akarnanen und Achaïern sind hingegen unter den Titeln Αἰτωλῶν, Ἀκαρνανῶν bzw. Ἀχαιῶν πολιτεία tradiert. Nach FRANKE kommt daher in der Formulierung ἡ κοινὴ ... πολιτεία die bundesstaatliche Organisationsform des Ethnos zum Ausdruck.<sup>35</sup>

Somit gewinnt die Annahme, daß es für Aristoteles in der politischen Praxis mindestens zwei Ethnos-Formen gab, weitere Unterstützung. Allerdings muß die Notiz zu den Arkadern im normativen Kontext der "Politik" gelesen werden. Der Zusatz "so wie die Arkader" erweitert nämlich die aristotelische Dichotomie "Polis-Ethnos" dahingehend, daß durch ihn *alle* polisübergreifenden Staatsformen, d. h. auch diejenigen, die durch den politischen Zusammenschluß von Poleis entstanden sind, im Vergleich zur Einzelpolis als defizitär abqualifiziert werden. Diese idealtypische Überhöhung der Polis über alle anderen Staatsformen basiert auf der teleologischen Funktion, die der Polis in den staatstheoretischen Schriften des Aristoteles zukommt: Nur die geordnete Gemeinschaft der Polis bietet den Nährboden für die Verwirklichung der menschlichen Glückseligkeit.<sup>36</sup> Damit wird evident, daß die Bundesstaaten, die in der Dichotomie "Polis-Ethnos" zur Kategorie des Ethnos gehören, nach Aristoteles genauso wenig über eine teleologische Qualität verfügen haben wie die Ethne selbst. Der Grund dafür, daß Aristoteles in seinen staatstheoretischen Schriften auf eine tiefergreifende Analyse des bundesstaatlichen Organisationsprinzips verzichtet hat, ist deshalb im normativen Konzept dieser Schriften zu sehen, die von der Teleologie der Polis handeln.<sup>37</sup>

Polybios, der aufgrund seiner langjährigen Amtszeit als Beamter des Achaïischen Bundes geradezu prädestiniert gewesen wäre, eine Abhandlung zu den Bundesstaaten zu verfassen,<sup>38</sup> richtete bei den Schilderungen von Entscheidungsprozessen im Achaïischen Koinon sein Hauptaugenmerk auf inhaltliche Auseinandersetzungen. Dahinter treten die handelnden politischen Institutionen zurück.<sup>39</sup> So gewährt das Geschichtswerk des Polybios zwar einen relativ um-

34 FRANKE, *Alt-Epirus*, 30-46 (ohne die Ἀχαιῶν πολιτεία).

35 FRANKE, *Alt-Epirus*, 32 f.

36 Zur Teleologie der Polis im Werk des Aristoteles D. KAGAN, *The Great Dialogue. History of Greek political thought from Homer to Polybios*, New York und London 1965, 195 ff., bes. 205; E. SCHÜTRUMPF, *Die Analyse der Polis durch Aristoteles*, Amsterdam 1980; T. IRWIN, *The Good of political activity*, in: G. PATZIG (Hg.), *Aristoteles' "Politik"*. Akten des XI. Symposium Aristotelicum, Göttingen 1990, 74-79; P.A. CARTLEDGE, *The Greeks*, Oxford 1993, 107 f.

37 Vgl. dazu die ähnliche Auffassung von WALBANK, *Experiment in Greek union*, 17.

38 K. ZIEGLER, in: RE, 42. Halbband, 1952, Sp. 1446 ff., s.v. Polybios (1).

39 Siehe G.A. LEHMANN, *Erwägungen zur Struktur des Achaïischen Bundesstaates*, ZPE 51, 1983, 237 f.

fangreichen Einblick in die hellenistische Geschichte des Achaierbundes,<sup>40</sup> trägt aber nur wenig zum Verständnis seines politischen Organisationsprinzips bei. Eine Ausnahme stellt der Exkurs zur Expansion des Achaischen Bundes dar.<sup>41</sup> In einem viel zitierten Diktum heißt es dort, daß sich die Peloponnes seit der Ausbreitung des Achaischen Koinon auf die ganze Halbinsel "nur darin von einer einzigen Stadt unterscheidet, daß ihre Bewohner nicht von einer Mauer umschlossen waren, in allem übrigen aber, sowohl im ganzen wie in den einzelnen Städten, völlige Übereinstimmung bestand".<sup>42</sup> Polybios hat im Achaischen Bund folglich die Etablierung einer neuen, den Gliedstaaten übergeordneten Souveränität erkannt und somit in gewisser Hinsicht den Begriff der souveränen Staatsgewalt im politischen Denkens Bodins antizipiert.<sup>43</sup> Wenngleich Polybios dabei den Freiheits- und Gleichheitsgedanken der Gliedstaaten als entscheidendes Legitimationskriterium der politischen Ordnung Achaias geltend machte, lag die Qualität des Koinon nach seiner Auffassung indessen nicht darin, daß die Achaier ihren Staat nach bundesstaatlichen Prinzipien organisiert, sondern daß sie die Peloponnes zu einer einzigen Stadt umgestaltet hätten. Ziel des achaischen Zusammenschlusses war also nicht seine innere Vielheit, sondern im Gegenteil seine politische Uniformität, die mit der einer genuinen Polis verglichen werden konnte. Eine Erörterung des vertikalen Beziehungsgeflechtes zwischen der übergeordneten Souveränität, im konkreten Fall der "super"-Polis Achaia, und ihren Teilstaaten findet bei Polybios — hierin liegt übrigens ein wichtiger Unterschied

40 Unter den zahlreichen Arbeiten zum Achaischen Bund im Hellenismus nehmen BUSOLT-SWOBODA, GS, 1531 ff.; LARSEN, GFS, 215 ff.; F.W. WALBANK, A historical commentary on Polybios, Oxford 1957-1979, passim; sowie (wenn auch in einzelnen Punkten widerlegt) A. AYMARD, Les assemblées de la confédération achaienne. Étude critique d'institutions et d'histoire, Bordeaux 1938, noch immer eine herausragende Position ein. In jüngerer Zeit R. URBAN, Wachstum und Krise des Achaischen Bundes. Quellenstudien zur Entwicklung des Bundes von 280 bis 222 v. Chr., Wiesbaden 1979; A. BASTINI, Der Achaische Bund als hellenische Mittelmacht: Geschichte des Achaischen Koinon in der Symmachie mit Rom, Frankfurt a.M. 1987.

41 2,37,9-42,7.

42 2,37,9-11: πολλῶν γὰρ ἐπιβαλομένων ἐν τοῖς παρεληλυθόσι χρόνοις ἐπὶ ταῦτὸ συμφέρον ἀγαγεῖν Πελοποννησίους, οὐδενὸς δὲ καθικέσθαι δυναθέντος διὰ τὸ μὴ τῆς κοινῆς ἐλευθερίας ἔνεκεν ἀλλὰ τῆς σφετέρως δυναστείας χάριν ἐκάστους ποιείσθαι τὴν σπουδὴν, τοιαύτην καὶ τηλικαύτην ἐν τοῖς καθ' ἡμᾶς καιροῖς ἔσχε προκοπὴν καὶ συντέλειαν τοῦτο τὸ μέρος ὥστε μὴ μόνον συμμαχικὴν καὶ φιλικὴν κοινωσίαν γεγονέναι πραγμάτων περὶ αὐτούς, ἀλλὰ καὶ νόμοις χρῆσθαι τοῖς αὐτοῖς καὶ σταθμοῖς καὶ μέτροις καὶ νομίσμασι, πρὸς δὲ τούτοις ἄρχουσι, βουλευταῖς, δικασταῖς, τοῖς αὐτοῖς, καθόλου δὲ τούτῳ μόνῳ διαλλάττειν τοῦ μὴ μᾶς πόλεως διάθεσιν ἔχειν σχεδὸν τὴν σύμπασαν Πελοπόννησον, τῷ μὴ τὸν αὐτὸν περίβολον ὑπάρχειν τοῖς κατοικοῦσιν αὐτήν, τᾶλλα δ' εἶναι καὶ κοινῆ καὶ κατὰ πόλεις ἐκάστοις ταῦτὰ καὶ παραπλήσια.

43 Vgl. S.R. DAVIS, The federal principle. A journey through time in quest of a meaning, Berkeley u.a. 1978, 33.

zu Bodin — nicht statt.<sup>44</sup> Es kann abschließend resümiert werden, daß keinem der Versuche, eine politische Theorie zu den hellenischen Bundesstaaten zu identifizieren, Erfolg beschieden war. In den Quellen werden keine Theorien zum Phänomen "bundesstaatliche Integration" entwickelt.<sup>45</sup>

### c. Antike Bundesstaaten und moderner Föderalismus

Auf die Bedeutung der griechischen Bundesstaaten für die ideengeschichtliche Entwicklung von Repräsentationstheorien und die daraus resultierende Tendenz in der Alten Geschichte, den Themenkomplex "antiker Föderalismus" gezielt mit Blick auf seinen Modernitätsbezug zu untersuchen, wurde bereits aufmerksam gemacht. Dieser Umstand kann jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß in der Frage nach den Repräsentativorganen der Bundesstaaten im einzelnen und ihrem staatsrechtlichen Charakter im ganzen bislang kein einhelliges Ergebnis erzielt werden konnte. Besondere Schwierigkeiten bereitet die Frage, ob die *Koiná* überhaupt als "Bundesstaaten" bzw. "federal states" im modernen Sinn bezeichnet werden können.<sup>46</sup> Allerdings hat sich die Alte Geschichte mit der kontroversen Diskussion über den Modernitätsbezug ihres Forschungsgegenstandes gewissermaßen ein "Prokrustesbett" geschaffen. Da in der anglo-amerikanischen Forschung die inhaltlichen Bedeutungen von "federal" erheblich variieren, scheint dort die Frage nach dem staatsrechtlichen Charakter der Bünde und ihrer Vertretungskörperschaften immer auch die Frage zu evozieren, nach welchen Kriterien der "federal state" definiert wird.<sup>47</sup> Die englische Forschung tendiert dabei zu

44 Zu einer ähnlichen Einschätzung gelangt die eingehende Analyse der Passage von LEHMANN, *Die Rezeption der achäischen Bundesverfassung in der Verfassung der USA*, 173 f.; vgl. LARSEN, GFS, XIV: "Whatever the reason, the fact remains that the ancient writer best qualified to give an analysis of Greek federalism failed to do so."

45 Von einer "föderalen Ideologie", wie BEARZOT, *Un'ideologia del federalismo*, 161-180, meint, kann daher nicht die Rede sein. N.b. liegt auch mit der Passage der Hellenika Oxyrhynchia zur boiotischen Bundesverfassung keine bundesstaatliche Theorie vor (so aber BEARZOT, 166 ff., passim), beschränkt sich die Stelle doch auf die bloße Beschreibung des Bundes. In theoretischer Hinsicht ist ihr Quellenwert gleich null.

46 Siehe Kapitel 2b. Die Uneinigkeit der Alten Geschichte setzt sich in den Nachbarwissenschaften fort, die sich in diesem Punkt auf die Ergebnisse der Alten Geschichte stützen müssen. Für die Politikwissenschaft hat E. DEUERLEIN, *Föderalismus*, München 1972, 14-22 formuliert, daß die Griechen das Prinzip des modernen Bundesstaates entwickelt hätten. Dagegen meint DAVIS, *The federal principle*, 11-34, die These des antiken Bundesstaates beruhe "on the slenderest visible basis of duality, and more certainly on no articulate theory of duality as the medievalists and the moderns came to understand it fifteen hundred years later" (33). In der Politikwissenschaft gilt folglich das Urteil von L. KÜHNHARDT, *Föderalismus und Subsidiarität*, APuZ, B 45/91, November 1991, 38: "Umstritten ist unter Althistorikern geblieben, ob die griechisch-hellenistische Welt bereits den Bundesstaat gekannt hat."

47 Die Bedeutungsvarianten von "federal" sind von W.H. STEWART, *Metaphors, models, and the development of federal theory*, Publius 12, Spring 1982, 5-24, zusammengetragen worden. Als Ergebnis legt STEWART eine Liste mit 326 (!) verschiedenen Einträgen zu

einer weitgefaßten Begriffsdefinition. So zählt GREG STANTON zu den griechischen "federal bodies" den Peloponnesischen Bund, den Ersten und Zweiten Attischen Seebund, die verschiedenen Boiotischen Bundesstaaten, den Korinthischen Bund und andere.<sup>48</sup>

In der deutschsprachigen Forschung, die in diesem Bereich über größere sprachliche Gestaltungsmöglichkeiten verfügt,<sup>49</sup> fußt der Disput über das staatsrechtliche Wesen der *Koiná* auf dem Begriffspaar "Staatenbund" und "Bundesstaat". Dieser scheinbar statische Normendualismus kann jedoch nur unter großem Vorbehalt zur historischen Einordnung antiker Staatensysteme dienen. Zum einen sind solche Normen untrennbar mit dem abstrahierten Rechtsdenken des 19. Jahrhunderts verbunden und selber "wissenschaftsgeschichtlich bedingt",<sup>50</sup> zum zweiten werden die bisherigen Definitionen der Bundesstaaten und Staatenbünde in der heutigen Staatslehre offen in Frage gestellt. Beide Begriffe unterliegen zur Zeit einem sichtlichen Wandel, infolgedessen sie sich nicht mehr gegenseitig ausschließen müssen, sondern unter Umständen als komplementär gelten können.<sup>51</sup> Damit wird deutlich, daß das neuzeitliche Paradigma des "Bundesstaates" für die Antike allenfalls deskriptiv gebraucht werden darf. Es kann als Erklärungsmodell, nicht aber als Normenkategorie antiker Staatensysteme dienen.<sup>52</sup>

"federalism" vor.

- 48 G.R. STANTON, *Federalism in the Greek world. An introduction.* in: Hellenika. Essays on Greek politics and history, hrsg. von G.H.R. HORSLEY, North Ryde 1982, 183-190.
- 49 Ausdrücklich G.E.M. DE STE. CROIX, *The Origins of the Peloponnesian War*, London 1989, 104.
- 50 W. SCHULLER, *Die Herrschaft der Athener im Ersten Attischen Seebund*, Berlin und New York 1974, 198.
- 51 Dieser Wandel (siehe schon R. HERZOG, *Allgemeine Staatslehre*, Frankfurt a.M. 1971, 396-417) hat sich in jüngster Zeit vor allem unter dem Einfluß des europäischen Integrationsprozesses vollzogen. Der staatsrechtliche Charakter der Europäischen Union kann bekanntlich nicht mehr in die herkömmlichen Normenkategorien "Bundesstaat" oder "Staatenbund" eingeordnet werden. Nach einem Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichtes vom Oktober 1993 gilt die Europäische Union staatsrechtlich als "Staatenverbund", d.h. als Staatenbund mit bundesstaatlichen Grundzügen.
- 52 Vgl. die allgemeinen Erläuterungen zum historischen Umgang mit den Prinzipien "Föderalismus" und "Bundesstaatlichkeit" von T. NIPPERDEY, *Der Föderalismus in der deutschen Geschichte*, in: DERS., *Nachdenken über die deutsche Geschichte*, München 1986, 60.

## 2. Polis und Koinon

### a. Fragestellung

Mit den bisherigen Überlegungen wird evident, daß eine sinnvolle Analyse und Typologisierung der griechischen Bundesstaaten überhaupt nur in ihrem zeitgebundenen Kontext durchgeführt werden kann. In der vorliegenden Arbeit werden die Koiná daher im politisch-historischen Blickwinkel des 4. Jahrhunderts untersucht. Dazu sollen zwei Fragen beantwortet werden, die eng miteinander verflochten sind.

Erstens sollen die Geschichte und die politischen Wesensmerkmale der Bundesstaaten im 4. Jahrhundert erarbeitet werden. Im Gegensatz zur früheren Forschungskontroverse über den historischen Charakter dieses Zeitabschnitts, die vor allem unter dem Aspekt "*Niedergang* oder *Überwindung* der Poliswelt?"<sup>1</sup> geführt wurde, wird die Periode von 404 bis 338 in jüngster Zeit vermehrt als Epoche mit eigenen Entwicklungstendenzen und Charakteristika perzipiert.<sup>2</sup> Ihre

- 1 V. EHRENBERG, *The Fourth Century B.C. as part of the Greek history*, in: DERS., *Polis und Imperium*, Stuttgart und Zürich 1965, 32-41; DERS., *Some aspects of the transition from the classical to the hellenistic age*, in: DERS., *Man, State, and Deity. Essays in Ancient History*, London 1974, 52-63 hat geglaubt, daß die Griechen im 4. Jahrhundert erstmals die partikularen Grenzen der Einzelpolis überwunden hätten. Demgegenüber hat BENGTON, GG, 253 konstatiert, daß es im 4. Jahrhundert eine umfassende, in allen Bereichen des staatlichen Lebens gegenwärtige *Krise der Polis* gegeben habe. Siehe auch die prononcierten Krisenauffassungen von C. MOSSÉ, *La fin de la démocratie athénienne. Aspects sociaux et politiques du déclin de la cité grecque au IV<sup>e</sup> siècle avant J.-C.*, Paris 1962; E. WELSKOPF (Hg.), *Hellenische Poleis. Krise, Wandel, Wirkung*, 4 Bände, Berlin 1974; dazu R. BROWNING, *The crisis of the Greek city. A new collective study*, *Philologus* 120, 1976, 258-266. Von einer vornehmlich ökonomische Krise sind J. PEĆÍRKA, *The crisis of the Athenian polis in the 4th century B.C.*, *Eirene* 14, 1976, 5-29; und L.M. GLUSKINA, *Zur Spezifik der klassischen griechischen Polis im Zusammenhang mit dem Problem ihrer Krise*, *Klio* 57, 1975, 415-431 ausgegangen. Zuletzt W.G. RUNCIMAN, *Doomed to extinction: the polis as an evolutionary dead-end*, in: O. MURRAY, S. PRICE (Hg.), *The Greek city from Homer to Aristotle*, Oxford 1990, 347-367. Beide Ansätze erläutert SCHULLER, GG, 55. Zur Problematik der Krisentheorie F. CÁSSOLA, *La polis nel IV secolo: crisi o evoluzione?* (*Buchbesprechung* WELSKOPF, *Hellenische Poleis*), *Athenaeum* 54, 1976, 446-462; D.M. LEWIS, *The failure of the polis?*, in: CAH, vol. 2VI, 589-591; J.K. DAVIES, *The fourth century crisis: what crisis?*, in: W. EDER (Hg.), *Die athenische Demokratie im 4. Jahrhundert v. Chr.*, Stuttgart 1995, 29-36; sowie die Fallstudie von J. DEININGER, *"Krise" der Polis? Betrachtungen zur Kontinuität der gesellschaftlichen Gruppen und der inneren Konflikte im Syrakus des 5. und 4. Jahrhunderts v. Chr.*, in: *Klassisches Altertum, Spätantike und frühes Christentum*, Festschrift für A. LIPPOLD, hrsg. von K. DIETZ U.A., Würzburg 1993, 55-76.
- 2 Dieser Wandel wird durch eine Reihe von neuen Studien dokumentiert, die sich der zeitgebundenen Analyse des 4. Jahrhunderts widmen. In diesem Sinn EDER, *Die athenische Demokratie*, (siehe die vorherige Anmerkung); P. HARDING, *Athenian Foreign Policy in the Fourth Century*, *Klio* 77, 1995, 105-125, dessen Untersuchung von dem Motiv geleitet ist, "[to] avoid assumptions of failure, which are, of course, subjective and honed by hindsight; there will be no talk of degeneracy, decrepitude or decline, or any such historically-irrelevant

Eckdaten markieren tiefe Zäsuren für die griechische Geschichte und die Entwicklung der Bundesstaaten. Mit der Niederlage Athens am Ende des Peloponnesischen Krieges löste sich das bis dahin weitestgehend bipolar geprägte Mächtesystem Griechenlands auf. An seine Stelle trat eine Fragmentierung der internationalen Ordnung, die zur akuten Konflikthanfälligkeit und Instabilität der zwischenstaatlichen Beziehungen führte.<sup>3</sup> In Folge dieses Wandels avancierten erstmals einzelne Bundesstaaten zu Regional- bzw. Hegemonialmächten des griechischen Festlandes.<sup>4</sup> Die Schlacht bei Chaironeia und die Gründung des Korinthischen Bundes durch Philipp von Makedonien beendeten diese Entwicklung. Zwar bestanden die meisten Bundesstaaten — wie auch die Stadtstaaten — über das Jahr 338 hinaus fort, doch änderte sich die Struktur der staatlichen Beziehungen im Hellenismus grundlegend.<sup>5</sup>

Zweitens soll die Frage nach der Wirkung der Bundesstaaten auf das griechische Mächtesystem des 4. Jahrhunderts beantwortet werden. Angesichts des rapide beschleunigten Wandels der zwischenstaatlichen Beziehungen unternahmen die griechischen Staaten im 4. Jahrhundert wiederholte Bemühungen zur Stabilisierung des internationalen Mächtesystems. Als bekanntester Stabilisierungsversuch gilt die politische Architektur des "Allgemeinen Friedensschlusses", Koine Eirene, die die Autonomie der Polis als elementares Lebensprinzip des griechischen Staates festschrieb.<sup>6</sup> Wie vertrat sich aber die Autonomieforderung mit der bundesstaatlichen Integration mehrerer Poleis in einem Koinon? In Anbetracht

biological analogies" (106). Vgl. ferner die Überlegungen von L.A. TRITLE, *Introduction*, in: DERS. (Hg.), *The Greek World in the fourth century. From the fall of the Athenian Empire to the successors of Alexander*, London 1997, 1-7. Am deutlichsten illustriert der neue Band der CAMBRIDGE ANCIENT HISTORY zum 4. Jahrhundert den angedeuteten Perzeptionswandel. Während die erste Reihe den entsprechenden Band mit "Macedon" betitelt und somit die Forschungsmeinung einer überwiegend vom Aufstieg Makedoniens geprägten Ära artikuliert hat, verzichten die Herausgeber der zweiten Edition ausdrücklich auf eine solche perspektivische Dimensionierung ihres Themas. Der neue Band trägt den Titel "The Fourth Century B.C." Siehe die grundsätzlichen Ausführungen im Vorwort der zweiten Edition.

- 3 Dazu H. BERVE, *Griechische Geschichte*, 2. Hälfte. Von Perikles bis zur politischen Auflösung, 3. Auflage, Freiburg 1953, 87 ff., bes. 91; A. HEUSS, *Hellas*, in: *Propyläen Weltgeschichte*, 3. Band: Griechenland. Die hellenistische Welt, Frankfurt a.M. und Berlin 1962, 339; K.-W. WELWEI, *Die griechische Polis. Verfassung und Gesellschaft in archaischer und klassischer Zeit*, Stuttgart 1983, 300; BENGTON, GG, 253; DAHLHEIM, *Die Antike*, 241. Zur Wirkung des Peloponnesischen Krieges auf das griechische Mächtesystem zudem G. MURRAY, *Reactions to the Peloponnesian War in Greek thought and practice*, JHS 64, 1944, 1-9; S. HORNBLOWER, *The Greek World. 479-323 BC*, 2. Auflage, London und New York 1991, 153 ff.
- 4 Ausführlich dazu Kapitel III.
- 5 Siehe J.A.O. LARSEN, *Representative government in the panhellenic leagues*, 2, CP 21, 1926, 52; H.-J. GEHRKE, *Stasis. Untersuchungen zu den inneren Kriegen in den griechischen Staaten des 5. und 4. Jahrhunderts v. Chr.*, München 1985, 5.
- 6 Ausführlich siehe M. JEHNE, *Koine Eirene. Untersuchungen zu den Befriedigungs- und Stabilisierungsbemühungen in der griechischen Poliswelt des 4. Jahrhunderts v. Chr.*, Stuttgart 1994, 7-29 passim.

der gegenwärtig vertretenen Auffassung über die stabilitätsfördernde Wirkung föderaler Staatensysteme<sup>7</sup> stellt sich die Frage, ob die bundesstaatlichen Vereinigungen in den Augen der Griechen zur Befriedung einzelner Regionen und damit zur Stabilisierung der internationalen Beziehungen im ganzen beitragen sollten.<sup>8</sup> Glaubten die Griechen, die virulenten und für jedermann offensichtlichen Probleme ihrer Klein- und Vielstaatenwelt lösen zu können, indem sie die Autonomie der Polis auf einer polisübergreifenden Ebene zu verwirklichen versuchten? Existierte in der griechischen Welt überhaupt ein Zusammenhang zwischen den Bundesstaaten und der Stabilisierung bzw. Befriedung des internationalen Systems und waren sich die Griechen dieses Zusammenhanges bewußt? Die zentrale Frage ist demnach die Beziehung zwischen Polisautonomie und Bundesstaatlichkeit, zwischen Polis und Koinon.

## b. Forschungsstand

Die bisherigen Forschungen zu den bundesstaatlichen Gemeinwesen in Griechenland haben sich hauptsächlich auf die vergleichende Analyse der empirischen Erscheinungsformen der Koiná konzentriert. In der Vergangenheit wurden die Akzente insbesondere auf die Institutionen der Bundesstaaten gesetzt. Den Ausgangspunkt der Forschung markiert die von EDWARD FREEMAN während des amerikanischen Bürgerkrieges verfaßte Studie "History of federal government in Greece and Italy".<sup>9</sup> FREEMAN hat den Versuch einer durchgehenden Darstellung der griechischen und italischen "federal states" von der pyläischen Amphiktyonie bis zum Lombardischen Städtebund unternommen. Da dieses Unterfangen von dem methodischen Problem begleitet war, daß sein zeitlicher und sein geographischer Rahmen sehr weit gespannt waren, hat FREEMAN seinem Werk eine möglichst breite Definition von "federal government" zu Grunde gelegt, die auf alle Epochen und Regionen übertragbar sein sollte: Eine staatliche Vereinigung verfüge dann über "federal government", wenn der Zusammenschluß der Teilstaaten enger sei als eine bloße Allianz und die gliedstaatliche Unabhängigkeit

7 Grundlegend D. ELAZAR, *Exploring federalism*, Univ. of Alabama-Press 1987, Kap. 1 und 3.

8 Einen solchen Bezug zwischen den Bundesstaaten und der Stabilisierung der internationalen Beziehungen hat jüngst M. WHITBY, *Federalism, Common Peace and the avoidance of war in 4th century Greece*, *Annals of the Lothian Foundation* 1, 1991, 71-94 unterstellt. Die Untersuchung beleuchtet allerdings nicht das spezifische Verhältnis von bundesstaatlicher Integration und Befriedung der internationalen Beziehungen in der griechischen Welt, sondern setzt die Wechselwirkung zwischen beiden Axiomen als Prämisse voraus.

9 E.A. FREEMAN, *History of federal government in Greece and Italy*, hrsg. von J.B. BURY, 2. Auflage, London und New York 1893 (erste Auflage 1863).

den Grad von kommunaler Selbstverwaltung übersteige.<sup>10</sup>

Im deutschsprachigen Raum hat die Abhandlung von EMIL SZANTO über "Das griechische Bürgerrecht" die Forschung zu den Bundesstaaten nachhaltig beeinflusst.<sup>11</sup> Auf ihn geht die Wortschöpfung der "bundesstaatlichen Sympolitie" zurück. Mit diesem Begriff wollte SZANTO zum Ausdruck bringen, daß es in den Bundesstaaten immer "ein Einzelbürgerrecht und ein Gesamtbürgerrecht" gegeben habe, so daß also das doppelte Bürgerrecht als entscheidender Wesenszug der bundesstaatlichen Sympolitie gelten müsse.<sup>12</sup>

Diese Auffassung hat durch HEINRICH SWOBODA und GEORG BUSOLT weite Verbreitung gefunden. In BUSOLTS "Griechischer Staatskunde" wird der antike Bundesstaat als zweigliedriges Staatswesen definiert, in dem sich die Staatsgewalt "einerseits durch die Organe der bundesstaatlichen Gemeinschaft, andererseits durch die ihrer Glieder in unmittelbarer Herrschaft über Land und Leute betätigt."<sup>13</sup> Die Studie von BUSOLT, die wegen ihrer intensiven Analyse der literarischen Quellen bis heute zu den grundlegenden Forschungsbeiträgen gehört, richtet ihr Hauptaugenmerk auf die detaillierte Darstellung der einzelnen Koiná. Während dabei auf Analogieschlüsse zwischen den antiken und den modernen Bundesstaaten verzichtet wird, hat SWOBODA im doppelten Bürgerrecht ein wichtiges Vergleichsmoment zwischen den hellenischen Bundesstaaten und dem Deutschen Reich gesehen. Ähnlich wie im Deutschen Reich sei bei den Griechen das Stadtbürgerrecht "das primäre Verhältnis gewesen", das die Stadtbürger automatisch zum Besitz des Bundesbürgerrechtes befähigt habe.<sup>14</sup> Weitere Parallelen würden sich in der Organisation der jeweiligen Bundesheere ergeben, die aus den Kontingenten ihrer Teilstaaten rekrutiert worden sind.<sup>15</sup> Ferner sei der Austritt aus den hellenischen Bundesstaaten — wie auch aus dem Deutschen Reich — nur mit Zustimmung der Zentralgewalt möglich gewesen und habe andernfalls die Bundesexekution nach sich gezogen. Dies ist nach SWOBODA ein wichtiges Kriterium dafür, daß die griechischen Bünde "wahre Bundesstaaten im modernen Sinne gewesen sind".<sup>16</sup>

Entgegen dieser Ansicht hat HANS SCHÄFER die Trennung zwischen griechi-

10 FREEMAN, *Federal government*, 1 f.: "[Federal government] may be applied to any union of component members, where the degree of union between the members surpasses that of mere alliance, however intimate, and where the degree of independence possessed by each member surpasses anything which can fairly come under the head of merely municipal freedom." Diese Definition liegt auch der Untersuchung von A.H.J. GREENIDGE, *A handbook of Greek constitutional government*, London 1896, 220-243, zu Grunde.

11 E. SZANTO, *Das griechische Bürgerrecht*, Freiburg 1892.

12 SZANTO, *Bürgerrecht*, 104 ff.; Zitat 111.

13 BUSOLT-SWOBODA, *GS*, 1313.

14 SWOBODA, *Rektoratsrede*, 9; in Analogie zur Reichsverfassung von 1871, Artikel 3.

15 Mit Ausnahme der Marine, die "stets einheitlich" gewesen sei: SWOBODA, *Rektoratsrede*, 11 f. mit A.67.

16 SWOBODA, *Rektoratsrede*, 16.

schen Bundesstaaten und Staatenbünden abgelehnt.<sup>17</sup> SCHÄFER hat gemeint, daß die Bundesstaaten nicht Ausdruck einer "bewußten politischen Staatsform" gewesen seien. Sie müßten statt dessen als Symmachien erklärt werden.<sup>18</sup>

Die Forschung zu den Bundesstaaten ist sodann von JAKOB LARSEN in zahlreichen Aufsätzen und zwei wichtigen Monographien weitergetrieben worden.<sup>19</sup> LARSEN hat im wesentlichen an BUSOLTS Definition des griechischen Bundesstaates festgehalten und unter dem "federal state" einen Staat verstanden, "in which the citizens are under the jurisdiction both of federal and local authorities".<sup>20</sup> In der Studie "Greek Federal States" hat LARSEN versucht zu zeigen, daß die Koiná nach dem Prinzip der vertikalen Gewaltenteilung organisiert gewesen seien und folglich mit modernen Bundesstaaten verglichen werden könnten. Dabei stützte er sich zum einen auf die individuelle Analyse der einzelnen Bundesstaaten; zum anderen hat er seine Studie in zwei chronologische Abschnitte (Koiná *vor* und *nach* dem Königsfrieden) eingeteilt. Durch diese Vorgehensweise sollten die verschiedenen historischen Entwicklungsphasen Berücksichtigung finden. LARSEN hat wiederholt die These vertreten, daß die Griechen — trotz des evidenten Mangels einer bundesstaatlichen Theorie — mit dem Prinzip des Bundesstaates eng vertraut gewesen seien und dieses in der politischen Praxis bewußt verwirklicht hätten. So hat er aus den bereits erwähnten aristotelischen Verfassungstiteln gefolgert, "that Aristotle or his pupils wrote descriptions of federal states and understood the nature of such states".<sup>21</sup>

Gegen diese Auffassung hat ADALBERTO GIOVANNINI in einer vielbeachteten Studie zu der Natur und den Anfängen der bundesstaatlichen Sympolitien gewichtige Argumente vorgebracht.<sup>22</sup> GIOVANNINI hat insbesondere die Systematisierungsversuche zwischen dem atavistischen Stamm- und dem entwickelten Bundesstaat angefochten und geltend gemacht, daß es in der antiken Terminologie keine Unterscheidung zwischen beiden Kategorien gegeben habe.<sup>23</sup> Da die Rechtsbeziehungen zwischen den Bundesstädten und der Bundeszentrale vergleichbar mit denen zwischen Demos bzw. Phyle und der Zentralgewalt der Polis seien, hat

17 H. SCHÄFER, Staatsform und Politik. Untersuchungen zur griechischen Geschichte des 6. und 5. Jahrhunderts, Leipzig 1932, 89-91.

18 SCHÄFER, Staatsform und Politik, 90.

19 Rep. gov.; GFS.

20 LARSEN, GFS, XV; vgl. DERS., Rep. gov., 23.

21 LARSEN, GFS, XI, mit DERS., *Representation and democracy in hellenistic federalism*, CP 40, 1945, 74-78.

22 GIOVANNINI, Sympolitie. Siehe die Rezensionen von M. MOGGI, ASNP 3, 1973, 1133-1136; M. ERRINGTON, Gnomon 46, 1974, 515-517; M. PIÉRART, AC 44, 1975, 336-338; sowie WALBANK, *Greek federal states?*

23 GIOVANNINI, Sympolitie, 14-24. Das hat zuvor bereits M. SORDI, *Le origini del koinon etolico*, Acme 6, Fasc. 3, 1953, 427, im folgenden zitiert nach: *Die Anfänge des Aitolischen Koinon*, in: F. GSCHNITZER (Hg.), *Zur griechischen Staatskunde*, Darmstadt 1969, 353 f., erkannt.

GIOVANNINI in Abrede gestellt, daß es in den griechischen Bundesstaaten zwei Ebenen der staatlichen Gewalt gegeben habe.<sup>24</sup> Er ist daher zu einem paradoxen Ergebnis gekommen: "Die bundesstaatliche Sympolitie, so wie man sie sich in der modernen Forschung vorstellt, [hat] gar nicht existiert". Die Bundesstaaten seien statt dessen immer "Ethne" und als solche "Einheitsstaaten wie Athen oder Sparta" gewesen.<sup>25</sup>

In Erwiderung darauf veröffentlichte FRANK WALBANK einen Beitrag unter dem Titel "Were there Greek Federal States?", der sich in erster Linie gegen die von GIOVANNINI hergestellte Analogie zwischen den Teilstaaten eines Koinon und den Demen einer Polis richtete.<sup>26</sup> Seine Analyse des Quellenmaterials hat ergeben, daß eine solche Analogie weder in empirischer noch in normativer Hinsicht hergestellt werden könne.<sup>27</sup> Diese Schlußfolgerung hat WALBANK unter anderem aus der Beobachtung gezogen, daß die Bundesstädte nicht die bloße Funktion "hellenischer Lebensgemeinschaften"<sup>28</sup> erfüllt, sondern im bundesstaatlichen Verbund weiterhin ihren politisch-rechtlichen Charakter beibehalten und über "real sovereignty" verfügt hätten.<sup>29</sup>

In jüngster Zeit hat GIOVANNA DAVERIO ROCCHI eine Monographie mit dem Titel "Città-stato e Stati federali della Grecia classica" vorgelegt.<sup>30</sup> Entgegen der Auffassung GIOVANNINIS über die prinzipielle Gleichheit der Stamm- und Bundesstaaten konstatiert sie erneut den Gegensatz zwischen beiden Formen (Stato etnico und Stato federale). Zur Differenzierung verweist sie auf den unterschiedlichen Urbanisationsgrad der jeweiligen Staaten.<sup>31</sup> Anders als die Stammstaaten zeichneten sich die Bundesstaaten durch ihr politisches Institutionengefüge aus. Auf der Basis einer vergleichenden Analyse von fünf Bundesstaaten (der Bünde der Arkader, Boioter, Aitolen, Phoker und Thessaler) hat DAVERIO ROCCHI deshalb versucht, die institutionellen Mechanismen des griechischen Bundesstaates schematisch darzustellen.<sup>32</sup>

Verglichen mit dem umfang- und facettenreichen Forschungsdiskurs über die

24 GIOVANNINI, *Sympolitie*, 93: "Die Griechen haben das Prinzip des Bundesstaates im Sinne einer Teilung der Souveränitätsrechte zwischen der Zentralgewalt und den Mitgliedsgemeinden weder erfunden noch gekannt."

25 GIOVANNINI, loc. cit.

26 WALBANK, *Greek Federal States?*

27 WALBANK, *Greek Federal States?*, 35-45.

28 Diese Funktion hat GIOVANNINI, *Sympolitie*, 86 f., den Bundesstädten zugeschrieben.

29 WALBANK, *Greek Federal States?*, 49.

30 G. DAVERIO ROCCHI, *Città-stato e Stati federali della Grecia classica. Lineamenti di storia delle istituzioni politiche*, Mailand 1993.

31 DAVERIO ROCCHI, *Stati federali*, 113: "Fattore determinante nel processo che accompagnò il passaggio dallo Stato etnico allo Stato federale è pressoché unanimemente riconosciuto essere stato l'urbanizzazione del territorio, anche se le specificità variabili da regione a regione, o in una stessa regione secondo i tempi e le circostanze, mostrano che non si trattò di un fenomeno realizzatosi secondo criteri uniformi o come risposta a problemi omogenei."

32 Siehe exemplarisch das Schaubild DAVERIO ROCCHI, *Stati federali*, 393.

staatsrechtliche Einordnung der Koiná steht die Erforschung ihrer Wirkung auf die griechische Staatenwelt noch immer am Anfang. Sie wird von Pauschalurteilen bestimmt. VICTOR EHRENBERG hat resümiert, daß die bundesstaatlichen Systeme in direkter Antwort auf die gesteigerte Friedenssehnsucht der Griechen im 4. Jahrhundert entwickelt worden seien. Die Bundesstaaten seien daher eine "großartige Errungenschaft des kreativen griechischen Geistes" gewesen.<sup>33</sup> In ähnlicher Weise haben sich GUSTAV FOUGÈRES<sup>34</sup> und JAKOB LARSEN<sup>35</sup> geäußert. Dagegen ist ERNEST BARKER zu einer düsteren Bewertung gekommen: "Partial in scope, and short-lived in time, the spontaneous federal movement within the Greek pale could not give unity to a country desperately resolved on division."<sup>36</sup> Mit Blick auf den Korinthischen Bund fährt BARKER fort: "One service, indeed, was rendered by the federal principle in the very moment of the death of Greek independence. It became the coffin of the corpse."<sup>37</sup>

### c. Quellenlage

Die Untersuchung kann sich auf eine relativ breite zeitgenössische Quellenbasis zur politischen Geschichte des 4. Jahrhunderts stützen. Vereinzelt Nachrichten finden sich bei den attischen Rednern Aischines, Isokrates und Demosthenes. Von herausragender Bedeutung sind die Geschichtswerke Xenophons und Diodors sowie die Hellenika aus Oxyrhynchos. Die Hellenika Xenophons sind für ihre notorischen Auslassungen zentraler Ereignisse "berühmt".<sup>38</sup> So berichtet Xenophon nichts von der Gründung des Zweiten Attischen Seebundes und von der Einrichtung des Messenischen Staates im Jahr 370. Die Gründung der arkadischen Hauptstadt Megalopolis bleibt in gleicher Weise unerwähnt. Zudem ist Xenophons dezidiert antithebanische und prospartanische Sichtweise hinlänglich

33 *The Fourth Century B.C. as part of the Greek history*, 37 f.

34 DA, Band III/1, 1969, 832, s.v. Koinon: "Le type rationnel de l'État fédératif, avec tous ses rouages et sa constitution créée de toutes pièces, est un produit théorique et relativement récent de l'expérience et de la science politiques des Grecs. Ceux-ci n'arrivèrent à cette synthèse savante qu'après avoir passé par les formes primitives et spontanées des associations à base religieuse et familiale. Les faits qui ont préparé, dès les temps les plus lointains, l'avènement des κοινά politiques, dérivent de causes et de tendances multiples. ... Plus tard, les nécessités économiques, sociales, politiques, ont, en fait, toujours beaucoup plus contribué à produire des groupements de peuples que les pèlerinages et les panégories."

35 Siehe *Federation for peace in ancient Greece*, CP 39, 1944, 145, wonach die Griechen vier mögliche Organisationsformen zur Befriedung ihrer Staatenwelt entwickelt hätten: Amphiktyonien, Symmachien, Bundesstaaten und die Sicherheitsarchitektur der Koine Eirene.

36 E. BARKER, *Greek political thought and theory in the fourth century*, in: CAH, vol. VI, 508.

37 BARKER, *Greek political thought*, 508 f.

38 Siehe G.L. CAWKWELL, *The foundation of the Second Athenian Confederacy*, CQ 23, 1973, 57: "The silences of Xenophon have ceased merely to amaze; they have become a scandal." Vgl. P.A. CARTLEDGE, *Agasilaos and the crisis of Sparta*, London 1987, 62 f.

bekannt.<sup>39</sup> Sie erhält ein Gegengewicht durch die Überlieferung Diodors, dessen Bericht sich für die entsprechenden Jahre auf die Historien des Ephoros stützt.<sup>40</sup> Bemerkenswerte Kenntnisse der Verhältnisse in Boiotien besaß der Autor der *Hellenika Oxyrhynchia*. Seine Beschreibung der boiotischen Bundesverfassung ist die detailreichste antike Beschreibung eines Koinon.<sup>41</sup> Überdies zeichnet sich der Quellenwert der *Hellenika* aus *Oxyrhynchos* durch deren Autorität für die Zeit des Korinthischen Krieges aus.<sup>42</sup>

Zum Verständnis der staatlichen Entwicklung und politischen Geschichte der Koiná im 5. Jahrhundert tragen vor allem Herodot und Thukydides bei. Aus den späteren Epochen dienen Polybios, Strabon, Plutarchs Viten über Pelopidas und Agesilaos sowie Pausanias als Hauptquellen. Vor allem kommt aber den zeitgenössischen numismatischen und epigraphischen Quellen ein besonderer Stellenwert zu. Aufgrund ihres "offiziellen" Charakters ist die Aussagekraft von Bundesmünzen und -dekreten für die Rekonstruktion der politischen Aufgabenteilung zwischen der Bundesgewalt und den Teilstaaten von einschlägiger Bedeutung.

#### d. Methodisches Vorgehen

Die Analyse der Koiná wird im folgenden auf zwei Ebenen durchgeführt. In einem ersten, empirischen Teil der Arbeit werden die Bundesstaaten kapitelweise untersucht. Zu Beginn eines jeden Kapitels wird ein Überblick über die politische Geographie und die frühe historische und staatliche Entwicklung des jeweiligen Koinon gegeben. Im Anschluß werden seine Geschichte und politisch-strukturelle Gestaltung im 4. Jahrhundert nachgezeichnet. In die Darstellung werden alle hellenischen Bundesstaaten der Epoche aufgenommen: die Bünde der Akarnanen und Aitoler im Westen des griechischen Festlandes, die Achaier und die Arkader auf der Peloponnes, der Boiotische und Phokische Bund in Zentralgriechenland, sowie die Bundesstaaten der Thessaler, Molosser und Chalkidier in Nord-/Nordwestgriechenland. Die Kapitefolge ist nach geographischen Gesichtspunkten angelegt.

Der Lokrische Bund, über den im 5. Jahrhundert verstreute Nachrichten

39 Ausführlich CARTLEDGE, Agesilaos, 55-66; J. BUCKLER, *The Theban Hegemony*, 371-362 BC, Cambridge/Massachusetts und London 1980, 263-268. Siehe auch die tiefenscharfe Analyse von C. TUPLIN, *The failings of empire. A reading of Xenophon Hellenica* 2.3.11-7.5.27, Stuttgart 1993, passim.

40 Bis heute grundlegend sind die Ergebnisse von C.A. VOLQUARDESEN, *Untersuchungen über die Quellen der griechischen und sizilischen Geschichte bei Diodor XI bis XVI*, Kiel 1868, wonach Ephoros zumindest in Buch 15 als einheitliche Vorlage Diodors gedient hat; vgl. BUCK, BL, XVII; CAH, vol. 2VI, 9.

41 Hell.ox. 11,2-4.

42 Siehe CARTLEDGE, Agesilaos, 66 f.; I.A.F. BRUCE, *An historical commentary on the hellenika oxyrhynchia*, Cambridge 1967, 3-27; R.J. BUCK, *Boiotia and the Boiotian League*, 432 (sic!)-371 BC, Edmonton 1994, XVI f.